



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 242-248)**

Titel **63. Gesetz betr. das katholische Kirchenwesen, vom 27. Oktober 1863, XIII 230.**

Ordnungsnummer

Datum 27.10.1863

[S. 242] 1. Den im Kanton lebenden Katholiken steht überall die freie Ausübung ihres Gottesdienstes und der damit verbundenen kirchlich religiösen Handlungen zu und es können dieselben hierin nur in so weit beschränkt werden, als solches zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Vermeidung von Kollisionen mit dem reformirten Kultus nöthig ist.

Siehe BVf. Art. 50.

2. Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe seiner Zeit über den definitiven Anschluß der katholischen Einwohner des Kantons Zürich an ein schweizerisches Bisthum die geeigneten Anträge hinterbringen.

3. Die staatliche Oberaufsicht über das katholische Kirchenwesen steht dem Großen Rathe zu. Die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Kirchenbehörden in allen vorkommenden Fällen wird dem Regierungsrathe übertragen. Kirchliche Erlasse dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht publizirt oder vollzogen werden.

In den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten steht der Direktion des Innern das Begutachtungs- und bei Wahlen von Geistlichen das Vorschlagsrecht zu.

Die Wahlen finden nach Art. 64 der Vf. nun frei statt.

Dieselbe hat periodische Untersuchungen über die von den katholischen Pfarrern zu führenden Geburts-, Ehe- und Sterberegister anzuordnen.

Da dies nur noch Register zu kirchlichen Zwecken sind, so finden die Untersuchungen nicht mehr statt.

4. Die ökonomische Verwaltung der katholischen Kirchgemeinden steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksrathes nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes. // [S. 243]

5. Die gegenwärtig bestehenden katholischen Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon bleiben als solche anerkannt.

Nach einer Notiz im Amtsbl. 1866, Beilage zu Nr. 13 umfaßt die Gemeinde Dietikon noch die katholische Bevölkerung der aarg. Gemeinden Spreitenbach, Berg-Dietikon und Rudolfstetten-Friedlisberg. Gestützt hierauf wurde neuerlich den katholischen Einwohnern von U.Engstringen das Stimmrecht in Dietikon verweigert; die Benutzung der dortigen religiösen Einrichtungen gewährt keine Gemeindezugehörigkeit im gesetzlichen Sinne.

6. Die in der Stadt Zürich und in den zunächst gelegenen Gemeinden Außersihl, Wiedikon, Enge, Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Oberstraß und Unterstraß wohnenden Katholiken bilden eine neue katholische Kirchgemeinde.



Eine Erweiterung der Begrenzung dieser Kirchgemeinde kann nur durch Beschluß des Großen Rathes erfolgen.

7. In gleicher Weise bilden die in Winterthur, Töß, Veltheim, Oberwinterthur, Wülflingen und Seen wohnenden Katholiken eine neue katholische Kirchgemeinde.

8. Weitere katholische Kirchgemeinden können nur auf dem Wege des Gesetzes gebildet werden, wenn ein ausgesprochenes Bedürfniß dazu vorhanden ist und von der Gemeinde ein genügender Ausweis über die ökonomischen Mittel zur Bestreitung ihrer kirchlichen Ausgaben geleistet werden kann.

9. Der Wirkungskreis der nach §§ 6, 7 und 8 gebildeten katholischen Kirchgemeinden beschlägt lediglich die kirchlich-religiösen Bedürfnisse der Konfessionsgenossen.

10. Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Gemeindeversammlung, welche berechtigt ist, die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu ordnen.

Bezüglich der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchgemeinden Rheinau und Dietikon gelten die Bestimmungen des § 22 des Gemeindegesetzes.

In den Versammlungen der katholischen Kirchgemeinden Zürich und Winterthur sind stimmberechtigt: die innert den Grenzen der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen katholischer Konfession.

Siehe nun für alle Gemeinden §§ 46 und 65 des Gem.-Ges. // [S. 244]

11. Den katholischen Kirchgemeindeversammlungen steht die Wahl des Präsidenten und derjenigen Mitglieder der Kirchenpflege zu, welche nicht von Amtswegen Mitglieder derselben sind (§ 14).

12. Diese Versammlungen werden von dem Präsidenten der Kirchenpflege geleitet. Das Sekretariat besorgt der Schreiber der Kirchenpflege.

Siehe nun §§ 67 und 68 Gem.-Ges.

13. Im Uebrigen gelten bezüglich des Zusammentrittes der katholischen Kirchgemeindeversammlungen, des Verfahrens bei den Verhandlungen und Wahlen derselben, der Protokollführung u. s. w. die einschlägigen Bestimmungen der Gesetze betreffend das Gemeindegewesen und die Wahlen der Beamten.

14. Jede katholische Kirchgemeinde hat eine Kirchenpflege, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern.

Siehe nun § 101 Gem.-Ges.

Der Kirchenpflege gehören von Amtswegen an: die Geistlichen der Gemeinde und überdies in Rheinau und Dietikon der Gemeindevorsteher und der Gemeindevorsteher, insofern diese Beamten der katholischen Konfession angehören. Aufgehoben.

Die übrigen Mitglieder der Kirchenpflege werden von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier [nun 3] Jahren gewählt und ebenso aus sämtlichen Mitgliedern der Präsident.

Den Vizepräsidenten und Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst und zwar den letztern in oder außerhalb ihrer Mitte.

15. Auf die katholischen Kirchenpflegen finden bezüglich der Wahl derselben, der Wählbarkeit in dieselben, der periodischen Erneuerung ihrer Mitglieder und der



Ablegung eines Handgelübdes die Bestimmungen der §§ 173–176 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen Anwendung.

16. Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der katholischen Kirchenpflegen sind maßgebend die Bestimmungen der §§ 177–205 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen, vorbehältlich derjenigen Ausnahmsbestimmungen, welche durch die Konfession und die besondern Verhältnisse der betreffenden Kirchgemeinde geboten sind und welche der Regierungsrath festzusetzen hat. // [S. 245]

17. Die katholische Kirchgemeinde Zürich hat einen Pfarrer und einen Helfer.

Die katholischen Gemeinden Rheinau, Dietikon und Winterthur haben je einen Pfarrer. Die bleibende Anstellung weiterer Geistlicher kann nur durch Beschluß des Großen Rathes erfolgen.

18. Die Pfarrer und Helfer der katholischen Gemeinden werden auf Lebenszeit gewählt [nun auf 6 Jahre, Art. 64 Vf..].

Die Wahl steht dem Regierungsrathe [nun den Gemeinden, Art. 64 Vf.] zu. Den betreffenden katholischen Gemeinden ist indeß Gelegenheit zu geben, mit Bezug auf die zu treffende Wahl ihre Ansichten und Wünsche auszusprechen.

19. Nach Erledigung einer Pfarr- oder Helferstelle kann der Regierungsrath der betreffenden Gemeinde für einweilen einen Pfarrverweser bestellen.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung und haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die definitiv angestellten Geistlichen.

Nach Ablauf von zwei Jahren muß jedoch, insofern nicht dringende Gründe für den Fortbestand der Pfarrverweserei sprechen, die definitive Wahl vorgenommen werden.

20. Die Pfarrer und Helfer haben die sämtlichen geistlichen Verrichtungen an der Gemeinde in Predigt, Verwaltung der Sakramente, Religionsunterricht, Seelsorge und Führung der amtlichen Register nach kirchlicher Uebung und gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu besorgen.

In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv, in welchem die Gesetze und Verordnungen nebst den wichtigern pfarramtlichen Schriften in übersichtlicher Ordnung aufzubewahren sind.

Den katholischen Geistlichen in Zürich ist überdies die Pastorale Besorgung ihrer Konfessionsgenossen am Kantonsspital und an der Kantonalstrafanstalt übertragen. Der Regierungsrath wird hierüber die nöthigen Verordnungen erlassen.

21. Die katholischen Geistlichen erhalten in vierteljährlichen Raten nachfolgende Jahresbesoldungen:

a. Die Pfarrer in Rheinau und Dietikon je 2200 Fr.

b. Der Pfarrer in Zürich 2600 Fr. // [S. 246]

c. Der Helfer in Zürich 2200 Fr.

d. Der Pfarrer in Winterthur 2400 Fr.

Ueberdies erhalten dieselben freie Wohnung.

Für besondere Dienstverrichtungen im Interesse des katholischen Kultus in Zürich wird dem Regierungsrathe ein Kredit bis auf höchstens 1000 Fr. ausgesetzt.



22. Alle als Pfarrer, Helfer oder Pfarrverweser angestellten Geistlichen sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Die übrigen Leistungen (Fuhrleistungen), sowie die Steuern mit Inbegriff derjenigen, welche statt der vorgenannten Leistungen erhoben werden, haben sie gleich andern Steuerpflichtigen zu entrichten.

23. Einem katholischen Geistlichen, welcher wegen besondern, seine Amtsführung erschwerenden Verhältnissen, z. B. wegen fortdauernder Geschäftsanhäufung, Altersschwäche, andauernder Krankheit u. s. f. einer bleibenden Aushilfe bedarf, kann der Regierungsrath einen Vikar bewilligen. Der letztere erhält vom Staate jährlich 400 Fr. und vorn betreffenden Geistlichen freies Logis, Kost, Beleuchtung und Beheizung.

24. Im weitern ist der Regierungsrath ermächtigt, einen katholischen Geistlichen, welcher wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr gehörig versehen kann, von sich aus oder auf dessen Verlangen in den Ruhestand zu versetzen und demselben einen den Verhältnissen angemessenen Ruhegehalt auszusetzen.

Ebenso stehen dem Regierungsrathe gegenüber fehlbaren Geistlichen die in § 76 des Gesetzes betreffend das reformirte Kirchenwesen enthaltenen Disziplinarbefugnisse zu.

25. Den Intestaterben eines verstorbenen katholischen Geistlichen ist die laufende Quartalbesoldung vollständig aushin zu bezahlen.

26. Der Staat übernimmt gemäß bestehender Rechtsverhältnisse die Pflicht

- a. der Besoldung je eines Pfarrers für die Gemeinden Rheinau und Dietikon nebst allfälliger Zulage für Vikariatsaushilfe (§ 23)// [S. 247]
- b. des Baues und Unterhaltes des Pfarrhofes, des Kirchenchores und des Hauptaltares in Dietikon;
- c. des Baues und Unterhaltes der für den katholischen Gottesdienst bestimmten Pfarrkirche, des Pfarrhofes und des Kirchhofes in Rheinau.

Die übrigen kirchlichen Ausgaben haben diese Gemeinden selbst zu bestreiten.

27. Die Besoldungen der Geistlichen der katholischen Kirchgemeinden in Zürich und Winterthur nebst allfälligen Vikariatszulagen (§ 23) sind aus dem katholischen Kirchenfonde zu bestreiten.

Der Gemeinde Zürich wird die gegenwärtig zu ihrem Gottesdienste gewidmete Kirche unentgeltlich abgetreten. Der Regierungsrath wird die Bedingungen festsetzen, welche mit Bezug auf die benachbarten Liegenschaften des Staates als nothwendig erscheinen.

Die Bestreitung weiterer Bedürfnisse, insbesondere die Anweisung freier Pfarrwohnungen, der Unterhalt der Kirche u. s. w. liegt der Gemeinde selbst ob.

28. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen, Kirchhöfen und Pfarrhäusern in den katholischen Gemeinden, soweit die Pflicht hiezu nicht dem Staate obliegt (§ 26), kann der Regierungsrath aus dem katholischen Kirchenfonde einen der Größe der Baukosten und den Vermögensverhältnissen der Gemeinden entsprechenden Beitrag verabreichen.



29. Die Ausgaben der katholischen Kirchengemeinden werden, soweit dies erforderlich ist, durch Steuern der steuerpflichtigen Konfessionsgenossen gedeckt, in welcher Beziehung die diesfälligen Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend sind.

In einem Entscheid vom 24. Sept. 1887 hat der RR. das Begehren der katholischen Kirchengemeinde Zürich um Einräumung des Rechts zur Besteuerung von Aktiengesellschaften abgewiesen, da dieser Paragraph die Bestimmungen des Gem.-Ges. nur bezüglich der «Konfessionsgenossen», aber nicht allgemein, als maßgebend erklärt, und eine erweiternde Anwendung der betr. Bestimmung des Gem.-Ges. auf die katholischen Gemeinden um so weniger als angezeigt erscheint, als schon deren Anwendung auf die Gemeinden der Landeskirche stark beanstandet wurde.

30. Wenn sich Katholiken in das Bürgerrecht einer politischen Gemeinde, welche für sich eine katholische Kirchengemeinde bildet // [S. 248] oder in welcher eine solche besteht, einkaufen oder einheirathen, so fällt der für das Kirchengut bestimmte Theil der zu bezahlenden Einkaufsgebühr beziehungsweise Einheirathungsgebühr in das Kirchengut der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.

Einheirathungsgebühren bestehen nicht mehr, ebensowenig Niederlassungsgebühren.

31. Von den Niederlassungsgebühren, welche die in einer katholischen Kirchengemeinde niedergelassenen Katholiken zu entrichten haben, fällt der für das Kirchengut bestimmte Theil der betreffenden katholischen Kirchengemeinde zu und wird zur Bestreitung der Jahresausgaben verwendet.

32. Die in katholischen Kirchengemeinden niedergelassenen und in denselben steuerpflichtigen Katholiken können für die kirchlichen Bedürfnisse der reformirten Kirchengemeinden nicht besteuert werden.

Das gilt nun nach Art. 49. 6 des Gem.-Ges. für alle Katholiken im Kanton.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.12.2015]